

# Schwerer Schlag für Landkrankenhäuser

Honorärärzte unterliegen laut BSG-Urteil der Sozialversicherungspflicht

**Ärzte und Zahnärzte, die auf Honorarbasis in einem Krankenhaus tätig sind, unterliegen der Sozialversicherungspflicht. Diese Grundsatzentscheidung hat in der ersten Juniwoche in letzter Instanz das Bundessozialgericht (BSG) getroffen. Dieses Urteil könnte für Krankenhäuser zum Problem werden.**

In vielen Kliniken lässt sich die Patientenversorgung angesichts des Ärztemangels nur noch durch Honorarärzte aufrechterhalten. Sie sind kurzfristig und flexibel einsetzbar. Das macht sie vor allem für Krankenhäuser im ländlichen Raum attraktiv.

Bislang agierten Honorarärzte meistens als selbstständige Unternehmer. Ein durchaus attraktives Modell: Neben der zeitlichen Flexibilität und persönlichen Freiheit liegen die Vergütungen der zumeist kurzfristigen oder limitierten Beschäftigungsverhältnisse, beispielsweise an einer Klinik, in aller Regel deutlich über dem Gehalt der fest angestellten Medizinerkollegen mit einem vergleichbaren fachlichen Background.

**Auch bei Honorarverträgen sind Kliniken klassische Arbeitgeber**

Ganz so wird es in Zukunft jedoch nicht mehr ablaufen. Nach dem Entscheid des Bundessozialgerichts fungieren Kliniken in derartigen Beschäftigungsfällen als klassische Arbeitgeber, und wie bei allen

angestellten Ärzten sind für den Arzt auf Honorarbasis ebenfalls Sozialabgaben abzuführen. Ansonsten droht der Vorwurf der Scheinselbstständigkeit. Der Entscheidung des BSG im Juni ging ein längerer Instanzenmarathon voraus: Mehrere Krankenhäuser und Honorarärzte hatten Klage eingereicht, nachdem die jeweiligen Rentenversicherungsträger auf der Sozialversicherungspflicht bestanden hatten.

**Keine unternehmerischen Entscheidungsspielräume**

Für das Bundessozialgericht war die Tatsache ausschlaggebend, dass auch ein Honorararzt je nach Tätigkeit weisungsgebunden, vor allem jedoch vollständig in den Klinikalltag eingegliedert ist, und schloss sich damit der Auffassung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) an. Die erforderlichen straffen Organisationsstrukturen, auf die der Honorararzt keinen Einfluss habe, ließen nichts anderes zu. Unternehmerische Entscheidungsspielräume seien innerhalb dieser Beschäftigungsform nicht gegeben.

Als Beispiel führte das Gericht den Fall einer Anästhesistin aus dem Landkreis Aichach-Friedberg an, der hier als Leitfall angesehen wurde (AZ B12R11/18R u. a.). Anästhesisten – wie die Ärztin im Leitfall – seien bei einer Operation in der Regel Teil eines Teams, das arbeitsteilig unter der Leitung eines Verantwortlichen zusammenarbeiten müsse. Auch die Tätigkeit

als Stationsarzt setze laut BSG regelmäßig eine enge Einbindung in die betrieblichen Abläufe voraus. Da die Honorarärzte weisungsgebunden seien, liege eine Scheinselbstständigkeit vor. Die Honorarhöhe sei dabei nur eines von vielen in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Indizien und vorliegend nicht ausschlaggebend, so das BSG. „Zwingende Regelungen des Sozialversicherungsrechts und des Arbeitszeitrechts und sonstigen Arbeitnehmerschutzrechts können nicht dadurch außer Kraft gesetzt werden, dass Arbeitsverhältnisse als Honorartätigkeit bezeichnet werden“, sagte auch der Präsident des Bundessozialgerichts, Rainer Schlegel, dem „Spiegel“.

Die Kasseler Richter haben nicht nur im Fall von Medizinerinnen und Zahnmedizinerinnen entschieden. Auch bei Pflegefachkräften sind Honorarbeschäftigungen bislang eine gängige Praxis. Für diese gelten jedoch dieselben Rahmenbedingungen und somit sind auch sie nun sozialabgabepflichtig. Auch ein etwaiger Fachkräftemangel im Gesundheitswesen habe keinerlei Einfluss auf die Versicherungs- und Beitragspflicht, beschied das Bundessozialgericht.

**Zeitarbeit oder scheinselbstständig?**

Nach Einschätzung von Dr. Sören Langner, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner bei der Wirtschaftskanzlei CMS Deutsch-

Laut dem BSG fungieren Kliniken auch beim Modell „Honorararzt“ als klassische Arbeitgeber und müssen Sozialabgaben entrichten.

land, bringt das Urteil für die Krankenhäuser die erhoffte Rechtsklarheit, „wenn auch nicht in ihrem Sinne“, so Langner gegenüber dem Internetportal „Legal Tribune Online“ (LTO). „Für viele Krankenhäuser, vor allem außerhalb der großen Ballungsräume, könnte dies der Anfang vom Ende sein.“ Der Einsatz von Honorarärzten sei nun nur noch in engen Grenzen denkbar. Langner geht davon aus, dass der Gesundheitsmarkt schnell mit Alternativen reagieren wird. „Schon heute weichen viele Krankenhäuser auf Arbeitnehmerüberlassung und kurzfristige Anstellung aus“, so Langner weiter. Ähnliches erwartet Nicolai

Schäfer, Vorsitzender des Bundesverbands der Honorarärzte. Das Urteil werde die Zeitarbeit als Alternative zum Honorararzt fördern und Kosten erhöhen.

Nach Ansicht des Berliner Rechtsanwalts Volker Ettwig von der Kanzlei Tsambikakis & Partner ergeben sich aus dem Urteil auch erhebliche Auswirkungen auf die Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Allgemeinen. „Über Honorarkräften schwingt ständig das Damoklesschwert der Scheinselbstständigkeit. Auch bei Paketzustellern, Regalauffüllern et cetera dürfte die Rentenversicherung

auf der Grundlage des heutigen Urteils gute Chancen haben, sich mit ihren Klagen durchzusetzen.“

„Die Kassen der Rentenversicherung wird diese Entscheidung in keiner Weise füllen“, gab der Kölner Berufsrechtler Marin W. Huff gegenüber „LTO“ zu bedenken. „Denn Ärzte zahlen ihre Rentenversicherungsbeiträge dann, wenn sie zukünftig als Angestellte angesehen werden, in aller Regel in ihr ärztliches Versorgungswerk ein, weil sie für ihre ärztliche Tätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden.“

Ingrid Scholz

Anzeige



**OnyxCeph<sup>3TM</sup>**

Archivierung  
 Diagnostik  
 Behandlungsplanung  
 Patientenberatung

**2D/3D**



Infos zu Funktionsumfang und Schulungsangeboten auf [www.onyxceph.com](http://www.onyxceph.com)